

Amtsblatt



für den
**Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

14. Jahrgang

Staßfurt, 27.03.2024

Nummer 04

INHALT

- | | |
|--|----------|
| 1. 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentl. Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen (Wassergebührensatzung) | 2 |
| 2. Bekanntmachung Bescheid | 4 |

1. Sechste Änderung der Satzung des WAZV "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattung für weitere Maßnahmen

In der Sitzung der Verbandsversammlung 02/2024 am 26.03.2024 wurde mit Beschluss Nr. 04/2024 nachfolgende 6. Änderung der Satzung beschlossen:

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 26.03.2024 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 10.12.2014

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des WAZV Bode-Wipper vom 16.12.2014) zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 22.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 22.12.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Bei nicht zu Wohnzwecken bzw. zu erholungszwecken genutzten Grundstücken werden die wirtschaftlichen Einheiten (WE) wie folgt ermittelt:

Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern

| | |
|--|------|
| - Ladenlokal je angefangene 500 m ² | 1 WE |
| - Werkstatt, Büro, Lager je | 1 WE |
| - Anwalt, Arzt, Architekten, Steuerberater und sonstige Büropraxen bis 10 Mitarbeiter | 1 WE |
| - je angefangene weitere 10 Mitarbeiter | 1 WE |

- Sparkassen, Banken bis 10 Mitarbeiter 1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter 1 WE
- Kirchen und Gemeindezentren 1 WE
- Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) bis 20 Kinder 1 WE
- je angefangene weitere 20 Kinder 1 WE

Schulen

- Schulen bis 100 Kinder 2 WE
- je angefangene weitere 50 Kinder 1 WE

Sportstätten

- Sportstätte 1 WE
- Clubhaus, Dorfgemeinschaftshaus, Jugendclub 1 WE
- Hallenbad, Freibad je angefangene 100 m³ Beckeninhalte (auch privat im Wohnhausbereich) 1 WE

Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime

- Gaststätten bis 20 Plätze 1 WE
- je angefangene weitere 30 Plätze 1 WE
- Hotel, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten 1 WE
- Wohn- und Pflegeheime u. Krankenhäuser, je angefangene 10 Pflegeplätze/Krankenhausbetten 1 WE
- je angefangene 5 Appartements 1 WE

Gewerbe, Industrie, Einkaufseinrichtungen, Bürohäuser

- Tankstelle 1 WE
- Tankstelle mit automatischer Waschanlage 2 WE
- Landwirtschaftlicher Betrieb für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Feststellungen für den Wohnbereich; für den betrieblichen Teil bis 5.000 m² je angefangene 500 m² Geschossfläche 1 WE
- für die 5.000 m² übersteigende Fläche je angefangene 1.000 m² Geschossfläche 1 WE
- Einkaufseinrichtungen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Rathäuser, Bürohäuser, Markt- und Veranstaltungsplätze bis 5.000 m² je angefangene 500 m² Geschossfläche 1 WE
- für die 5.000 m² übersteigende Fläche je angefangene 1.000 m² Geschossfläche 1 WE
- von Feuerwehr genutztes Grundstück 1 WE
- öffentliche Toiletten 1 WE
- Springbrunnen 1 WE
- Gartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes je angefangene 30 Parzellen 1 WE

Berechnung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher Anbauflächen/ Kleintierhaltung

- Trinkwasseranschlüsse zur ausschließlichen Berechnung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher Anbauflächen bzw. Kleintierhaltung

| Wasserzähler | | Anschluss | Grundgebühr je Monat in € | |
|-------------------|----------------------|--------------|---------------------------|----------|
| Nenndurch- flu Qn | Dauerdurch- fluss Q3 | Zählergröße | Netto | Brutto |
| bis 2,5 m³/h | bis 4 m³/h | bis DN 25 mm | 11,68 | 12,50 |
| 6 m³/h | 10 m³/h | DN 33 mm | 29,21 | 31,25 |
| 10 m³/h | 16 m³/h | DN 40 mm | 46,73 | 50,00 |
| 15 m³/h | 25 m³/h | DN 50 mm | 73,01 | 78,13 |
| 40 m³/h | 40 - 63 m³/h | DN 80 mm | 184,00 | 196,88 |
| 60 m³/h | 63 – 100 m³/h | DN 100 mm | 292,06 | 312,50 |
| 150 m³/h | 160 - 250 m³/h | DN 150 mm | 730,14 | 781,25 |
| 250 m³/h | 400 m³/h | DN 200 mm | 1.168,22 | 1.250,00 |

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Staßfurt, den 27.03.2024


 Andreas Beyer
 Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung Bescheid

1. Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" Staßfurt

Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" Staßfurt
 Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Herrn Hans-Gerhard Herzig, geboren am 15.06.1967, letzte bekannte Anschrift: Hermann-Wiedner-Str. 13, 04774 Dahlen, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass folgendes für ihn bestimmte Schriftstück:

Bescheid des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
Vom: 26.03.2024 - Kostenerstattungsbescheid
Belegnummer: AR 20240024

beim Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper", Fachbereich Rechtswesen, Am Schütz 2, in 39418 Staßfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. Andreas Beyer
 Verbandsgeschäftsführer